

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Ospelt Petfood Anstalt
Zweigniederlassung Apolda
Geschäftsführung
Über dem Dieterstedter Bache 14
99510 Apolda

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der Ospelt Petfood Anstalt auf Genehmigung nach
§ 16 Abs. 2 BImSchG zur geplanten Änderung der Anlage zur fabrik-
mäßigen Herstellung von Tierfutter am Standort Oberndorf**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 30/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Ospelt Petfood Anstalt erhält die immissionsschutzrechtliche
Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermitteler-
zeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen
Rohstoffen nach Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über ge-
nehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99510 Apolda, Liechtensteiner Straße 5
Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 572/5

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tluben.thueringen.de/datenschutz>

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Mastag

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 832
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Mastag@
tluben.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/582-6-62804/2022

Weimar
24. Juni 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tluben.thueringen.de

www.tluben.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.570,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.570,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228174503

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb von 3 Produktionslinien für Snackartikel im Gebäudeteil B bei unveränderter Gesamt- Produktionskapazität (trockene Alleinfutter + Snackartikel) von 75.000 t/a bei gleichbleibender Tagesproduktionsleistung von 310 t/d und im diesem Zusammenhang die Neugliederung der BE II
- 2.2 Hinzukommen einer neuen Emissionsquelle Q3.7, Höhe 5 m
- 2.3 Aufstellung eines Tankcontainers für Glycerin (31 m³)
- 2.4 Aufstellung eines Schmalganglagers im Kommissionierungsgebäude
- 2.5 Umsetzen des Büro-Systemeinbaus im Kommissionierungsgebäude
- 2.6 Verschließen der Bauwerknische zwischen Kommissionierungsgebäude und Bauteil F durch einen kleinen Anbau

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Hauptanlage:

- Anlagen zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von max. 310 t/d und 75.000 t/a nach Nr. 7.34.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Nebenanlage:

- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,1 MW nach Nr. 1.2.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- nicht genehmigungsbedürftige Dampfkesselanlage für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,775 MW, Dampferzeugung 2,6 t/h.

Die Betriebszeiten und Produktionsleistungen bleiben unverändert.

Anlagenbedingter Liefer- und Umschlagverkehr ist nur zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

- Betriebseinheit I: Rohstoffannahme, -reinigung, -lagerung
 - I.1: Schüttgutanolieferung und Reinigung
 - I.2: Tankwagenanolieferung (trocken)
 - I.3: Rework
 - I.4: Silo für BE I.1 bis I.3
 - I.5: Tankwagenanolieferung (flüssig)
 - I.6: Anlieferung Gebinde
- Betriebseinheit II: Produktion:
 - II.1 Alleinfutter
 - II.2 Snackartikel:
 - II.2.1 Snacklinie 7
 - II.2.2. Snacklinie 8
 - II.2.3 Snacklinie 5
- Betriebseinheit III: Verpackung:
 - III.1 Verpackungslinie 1
 - III.2 Verpackungslinie 2
- Betriebseinheit IV: Versandlager
- Betriebseinheit V: Abluftbehandlungsanlage:
 - V.1: Abluftwäscher
 - V.2: Plasmaanlage
 - V.3: Aktivkohleanlage
- Betriebseinheit VI: Energiezentrale
 - VI.1: BHKW-Anlage
 - VI.2: Dampfkesselanlage
 - VI.3: Speisewasseraufbereitung
 - VI.4: Druckluftanlage
- Betriebseinheit VII: Nebeneinrichtungen (Öllager, Fettabscheider, Glycerin-Container, BMA)

Die Abluft bzw. die Abgase der einzelnen Betriebseinheiten/Anlagenteile werden über verschiedene Emissionsquellen abgeleitet. Diese sind wie folgt gekennzeichnet:

• Q1:	Kamin BHKW:	BE VI.1	22 m über Grund
• Q2:	Kamin Dampfkesselanlage	BE VI.2	22 m über Grund
• Q3.2:	Abluftöffnung Entstaubung Fördertechnik	BE I+II	13 m über Grund
• Q3.3:	Abluftöffnung Entstaubung Fördertechnik	BE I+II	28 m über Grund
• Q3.4:	Abluftöffnung Entstaubung Fördertechnik	BE I+II	23 m über Grund
• Q3.5:	Abluftöffnung Entstaubung Mischer und Fördertechnik	BE I+II	17 m über Grund
• Q3.6:	Abluftöffnung Extrudervorbehälter	BE I+II	19 m über Grund
• Q4a:	Kamin Aktivkohleanlage ¹	BE V.3	35 m über Grund
• Q4:	Kamin Abluftwäscher	BE V.1	45 m über Grund

Neu hinzukommend durch Änderungsvorhaben:

• Q3.7:	Abluftöffnung Entstaubung Snacklinien	BE II.2	5 m über Grund
---------	---------------------------------------	---------	----------------

¹Diese Quelle bleibt zunächst noch als Ersatzquelle erhalten. Bei Ableitung der Abluft über den Abluftwäscher ist die Ersatzquelle inaktiv.

Die staubbeladenen Abgase aus der Snacklinien 5, 7 und 8 werden erfasst und jeweils über Gewebeaufsatzfilter der Abluftöffnung Q 3.7 zugeführt und abgeleitet.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdender Stoff	WGK/ Gef.stufe	Anzahl der Behälter	Behältergröße maßg. Volumen	Gesamtgröße
Glycerin	1/A	1	31 t	31 t
Kältemittel R449A				
- Vorratstank	1/A	2	105 l und 55 l	160 l
- Kälteaggregat	1/A	2	je 90 l	180 l

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Vorankündigung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Quelle Q3.7

- 2.1.1 Die beim Betrieb der neu zu errichtenden Snacklinien entstehende Abluft ist über 3 Staubfilter zu reinigen und horizontal über einen separaten Kamin (Quelle Q3.7) mit einer Höhe von 5,0 m über Flur abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

- 2.1.2 Die im Abgas enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgenden Emissionswert nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, die Massenkonzentration 10 mg/m³

2.2 Raumluft der Snackproduktionslinie

- 2.2.1 Die bei der Snackproduktion entstehenden Geruchsstoffe dürfen folgenden Emissionswert nicht überschreiten:

- Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³

2.3 Messung

- 2.3.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.1 und 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene bekannt gegebene Messstelle hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neu errichteten Anlagenteils zu erfolgen. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Messungen wiederholen zu lassen.
- 2.3.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten und einzuhalten.
- 2.3.3 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen für die Emissionsquelle Q3.7 hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.
- 2.3.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.3.5 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.3.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang 2 der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.3.7 Der Messbericht ist spätestens 12 Wochen nach erfolgter Messung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.3.8 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Geruchsstoffkonzentration ist durch olfaktometrische Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) sind zu berücksichtigen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Schallpegel - Immissionsanteile der wesentlich geänderten Gesamtanlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 34 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Oberndorfer Straße 6" in 99510 Apolda nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Der Schalleistungspegel der Abluftöffnung an der Nordfassade der Produktionshalle für Snackartikel darf maximal 85 dB(A) betragen.

- 3.3 Der Schallleistungspegel des Rückkühlers des Typs GVX 071V.1B/3-ND.E darf maximal 94 dB(A) betragen.
- 3.5 Der Schallleistungspegel des Rückkühlers des Typs GVX 071V.1B/2-ND.E darf maximal 92 dB(A) betragen.
- 3.6.1 Durch den Betrieb der zwei neuen Rückkühler dürfen keine tonalen Komponenten verursacht werden.

4. Baurecht

- 4.1 Die nach § 65 ThürBO i.V.m. Kriterienkatalog bauaufsichtlich zu prüfende statische Berechnung (hier: Stahlbühne in Bauteil B) und der überarbeitete nach ThürBO zu prüfende Brandschutznachweis sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständiger Fachbehörde zur Beauftragung der jeweiligen Prüfeningenieure umgehen vorzulegen.
- 4.2 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der geprüfte statische Nachweis für die in Bauteil B zu errichtende Stahlbühne 2 Wochen vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 4.3 Der bisher vorliegende und für die Anlage geltende bauaufsichtlich geprüfte Brandschutznachweis ist unter Berücksichtigung der unter Nebenbestimmung 4.1 baurechtlich relevanten Änderungen fortzuschreiben und bauaufsichtlich zu prüfen. Der geprüfte Brandschutznachweis muss 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 4.4 Die Bauausführung bedarf der Anleitung und Abnahme durch einen Bauleiter entsprechend § 56 ThürBO, zur Kontrolle und Anleitung sowie zur Überwachung der Bauleistungen sowie der Gütesicherung des Bauvorhabens.

5. Brandschutz

- 5.1 Die Abtrennung der vorhandenen Brandbekämpfungsabschnitte sind zu erhalten. Notwendige Öffnungen bzw. Durchdringungen solcher raumabschließender feuerwiderstandsfähigen Bauteile sind entsprechend der Qualität des durchdrungenen Bauteils zu verschließen bzw. zu schotten.
- 5.2 Es ist zu gewährleisten, dass die im Bestand vorhandenen Rettungswege auch nach der Nutzungsänderung im gegenständlichen Gebäudeteil den Anforderungen des Punktes 5.6 der Muster-Industriebaurichtlinie (M-IndBauRL) entspricht.
- 5.3 Sicherheitstechnische Anlagen wie z.B. die Sprinkleranlage, die Sicherheitsstromversorgung, die Brandmeldeanlage sowie die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nach wesentlichen Erweiterungen/Änderungen entsprechend der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden prüfen zu lassen.
- 5.4 Das Explosionsschutzdokument nach Betriebssicherheitsverordnung ist erforderlichenfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind umzusetzen.
- 5.5 Die standardgerechte Ausführung der elektrischen Anlagen ist durch die Errichtererklärung einer Fachfirma zu bescheinigen.

- 5.6 Der für das Objekt bestehende Feuerwehrplan ist zu aktualisieren. Spätestens zum Beginn der Nutzung ist der aktualisierte Feuerwehrplan dem Bereich vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land zu übergeben.
- 5.7 Über den Inhalt sind die Beschäftigten zu Beginn der Tätigkeit und danach mind. alle 2 Jahre wiederkehrend aktenkundig zu belehren.
- 5.8 Das antragsgegenständliche Gebäudeteil ist entsprechend den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.2 mit Handfeuerlöschern nach DIN EN 3 auszurüsten.

6. Arbeitsschutz

Bauarbeiten

- 6.1 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellV) tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- 6.2 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- 6.3 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
- 6.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren.

Beleuchtung und Sichtverbindung ArbStättV Anhang Punkt 3.4

- 6.5 Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben.
- 6.6 Insbesondere mit der Aufstellung der neuen Produktionslinien und dem Einzug von Bühnen und höhergelegenen Arbeitsebenen sind die Anforderungen an ausreichend Tageslicht (Tageslichtquotient) und die Sichtverbindungen nach außen neu zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

- 6.7 Die Arbeitsstättenregeln ASR A3.4 Beleuchtung sowie die Anforderungen an ausreichend Tageslicht und Sichtverbindung nach außen sind auch für die Umsetzung des Büro-Systemeinbaus im Kommissionierungsgebäude zu berücksichtigen.

Betriebssicherheit, Maschinen / Anlagen

- 6.8 Brüstungs- / Geländerhöhen an maschinen-/ anlagenbezogenen Bühnen und Podesten sind mit einer Höhe von 1,10 m auszuführen. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 6.9 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können. Verkehrswege für kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann.
- 6.10 In der Produktionsstätte dürfen ausschließlich Maschinen bzw. Maschinenanlagen (s. Definition „Gesamtheit von Maschinen“) aufgestellt und den Beschäftigten für die Arbeit bereit gestellt werden, für die gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) die Konformitätserklärung vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.
- 6.11 Arbeitsmittel (auch Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Nachweise über Prüfungen nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung, sowie Nachweise über die Inbetriebnahmeprüfung gemäß VDE 0113 / DIN EN 60204-1 - Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen sind zu erbringen und vorzuhalten.
- 6.12 Die Errichtung elektrischer Anlagen sowie der Anschluss ortsfester Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die VDE-Bestimmungen eingehalten wurden.
- 6.13 Alle relevanten elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein. Für Maschinen und Geräte mit einer Anschlussleistung von max. 3 kW bzw. einer Stromaufnahme bis zu 16 A kann die Steckverbindung die Funktion des Hauptschalters erfüllen.
- 6.14 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.

Aufstellung Schmalganglager Kommissionierungsgebäude

- 6.15 Neben der CE-Konformität, Inbetriebnahmeprüfung (und Festlegung wiederkehrender Prüfungen), Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Sicherheitshinweisen ist auch die berufsgenossenschaftliche Information DGV I 208-030 – Personenschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen in Schmalgängen zu beachten.

Aufstellung Tankcontainer für Glycerin (31 m³)

- 6.16 Bezüglich der betrieblichen Anwendung und Lagerung des Glycerins ist eine gefahrstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung im Sinne § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen. Eine Betriebsanweisung „Glycerin“ im Sinne § 14(2) GefStoffV ist vorzuhalten. Es ist zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, es zu Brand- oder Explosionsgefährdungen kommen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind festzulegen und umzusetzen. Weitere Anforderungen an die Lagerung im ortsfesten Behälter (Aufstellung außen) sind der TRGS 509 zu entnehmen (ortsbewegliche Behälter im Gefahrstofflager nach TRGS 510).

7. Wasserrecht

Glycerintankanlage

- 7.1 Die Lagerung des Glycerins hat in einem doppelwandigen Tank mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen wie Leckanzeiger und Grenzwertgeber zu erfolgen. Alternativ kann ein einwandiger Tank mit einer Rückhalteeinrichtung gemäß §18 AwSV verwendet werden.
- 7.2 Die Anlagenteile, für die als nicht geregelte Bauprodukte ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, dürfen nur eingebaut werden, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in diesen Bescheiden formulierten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.
- 7.3 Von einer harmonisierten europäischen Norm erfasste, mit dem Konformitätskennzeichen der Europäischen Union (CE) gekennzeichnete Bauprodukte, sind geeignet, wenn die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm umfassen, die dem Gewässerschutz dienen. Die entsprechenden Zulassungen/Leistungserklärungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.4 Die zugehörigen oberirdischen Rohrleitungen haben den Anforderungen der TRwS DWA-A 780-1 zu entsprechen.
- 7.5 Die Befüllung der Tankanlage hat gemäß den Vorgaben des Punktes 10 der TRwS DWA-4779 zu erfolgen.

Kälteanlagen

- 7.6 Es sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG zu beachten.

Gründe

I.

Die Ospelt Petfood Anstalt, Niederlassung Apolda, Über dem Dieterstedter Bache 14 in 99510 Apolda, betreibt am Standort 99510 Apolda, Liechtensteiner Straße 5, eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermitteln aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigprodukten von 310 t/d und 75.000 t/a nach Nr. 7.34.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.V.m. einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,1 MW nach Nr. 1.2.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und einer nicht

genehmigungsbedürftigen Dampfkesselanlage für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,775 MW, Dampferzeugung 2,6 t/h.

Die Anlage wurde mit Bescheid Nr. 27/10 vom 08.05.2012 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheid Nr. 26/12 vom 29.10.2013 und Nr. 06/18 vom 25.10.2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG.

Des Weiteren wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid Nr. 56/14/A vom 03.09.2014 Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen.

Aufgrund von Geruchsbelästigungen wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land die Anordnung AO 09/13 vom 29.05.2013 gemäß § 17 BImSchG erlassen.

Des Weiteren wurden gemäß der Vollzugsempfehlung Formaldehyd des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) zur Anpassung des Grenzwertes für Formaldehyd für die Verbrennungsmotorenanlage die Anordnung AO 28/16 vom 27.07.2016 und für die Brandtrocknungsanlage für Pellets die Anordnung AO 50/19 vom 05.11.2019 gemäß § 17 BImSchG von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land erlassen.

Mit Antrag vom 03.12.2021 (Posteingang 10.12.2021) beantragte die Ospelt Petfood Anstalt die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Futtermittelherstellung durch:

- Errichtung und Betrieb von 3 Produktionslinien für Snackartikel im Gebäudeteil B bei unveränderter Gesamt- Produktionskapazität (trockene Alleinfutter + Snackartikel) von 75.000 t/a bei gleichbleibender Tagesproduktionsleistung von 310 t/d und im diesem Zusammenhang die Neugliederung der BE II
- Hinzukommen einer neuen Emissionsquelle Q3.7 mit einer Höhe von 5 m
- Aufstellung eines Tankcontainers für Glycerin (31 m³)
- Aufstellung eines Schmalganglagers Im Kommissionierungsgebäude
- Umsetzen des Büro-Systemeinbaus im Kommissionierungsgebäude
- Verschließen der Bauwerknische zwischen Kommissionierungsgebäude und Bauteil F durch einen kleinen Anbau

Gleichzeitig stellte die Ospelt Petfood Anstalt einen Antrag auf die Zulassung des vorzeitigem Beginns nach § 8a BImSchG für die nötigen Gebäudeanpassungen sowie für die Montage der drei Snackanlagen.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 25.03.2022 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde,

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Stadt Apolda

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Stadt Apolda teilte mit Schreiben vom 07.06.2022 mit, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Industrie- und Gewerbepark an der B 87“ der Stadt Apolda eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 verzichtete die Ospelt Petfood Anstalt auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Die Antragstellerin wurde am ...06.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. 7.34.1/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.34.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die „Schlußfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie“, Stand November 2019, maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von 310 t/d in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.18 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.18 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Diese Entscheidung wurde am 14.06.2022 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit dem beantragten Vorhaben wird die Produktionskapazität erhöht. Die Betriebszeiten ändern sich nicht. Die Abluft der Snacklinie wird über einen Gewebefilter nach außen abgeleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte für Staub gemäß TA Luft werden eingehalten. Erhöhte Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Lärmemissionen der Anlage haben keinen Einfluss auf die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb der bestehenden Produktionshallen realisiert und fügen sich problemlos in die bereits vorhandene technische Prägung des Anlagenstandortes ein. Es sind ausreichend Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die o.g. Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Zulassung nach Baurecht

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB als Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Industrie- und Gewerbepark an der B87“ der Stadt Apolda zulässig und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig.

Daher ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Mit Datum vom 13.02.2022 wurde ein Antrag auf Abweichung von den Mindestanforderungen der TA Luft und der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017-07) für die Ableitung des Abgases aus der Emissionsquelle Q3.7 gestellt.

Gemäß Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werde. Gemäß Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) soll der Schornstein eine Höhe mindestens 10 m betragen. Bei

Emissionsquellen mit geringem Emissionsmassenströmen kann die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden.

Der Abluftvolumenstrom aus der Quelle Q3.7 beträgt 1.128 m³/h. Beantragt wird eine Staubemissionsmassenkonzentration von max. 10 mg/m³. Daraus ergibt sich ein Emissionsmassenstrom von 11,3 g/h (0,0113 kg/h). Die Höhe der Quelle Q3.7 soll 5 m über Grund betragen.

Dem Antrag auf Abweichung von den Mindestanforderungen der TA Luft und der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017-07) für die Ableitung des Abgases aus der Emissionsquelle Q3.7 wird aus folgenden Gründen stattgegeben:

Es wurde gemäß Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017-07) im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Anlage liegt innerhalb einer großflächigen Industrieanlage. Die nächsten Gewerbe-/ Industrieanlagen befinden sich in einer Entfernung von mehr als 400 m zur Emissionsquelle Q3.7, die nächstgelegene Wohnbebauung ist 675 m entfernt. Die Emissionsquelle Q3.7 befindet sich somit nicht innerhalb der gemäß Nr. 6.2.2.2 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017-04) ermittelten Rezirkulationszone von 180 m.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

An Hand der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Bezüglich der Einstufung des Glycerins ist von der Unteren Wasserbehörde folgendes festzustellen:

Bei Glycerin handelt es sich im Falle des Vorhabens der Ospelt Petfood Anstalt nicht um einen direkt als Tierfutter verwendeten Stoff. Glycerin wird nicht direkt verfüttert, sondern als Rohstoff für die Tierfutterproduktion verwendet. Damit kann nicht von einem nicht wassergefährdenden Stoff im Sinne von § 3 Abs. 3 AwSV ausgegangen werden. Glycerin ist gemäß Sicherheitsdatenblatt und Rigoletto Datenbank in die WGK 1 eingestuft. Damit entsteht bei einem Lagervolumen von 31 t eine mengenmäßige Relevanz (>10.000 l) und damit bestünde diesbezüglich formal die grundsätzliche Notwendigkeit eines AZB. Dennoch wird von der Ausnahmemöglichkeit des § 10 Abs.1a Satz 2 BImSchG Gebrauch gemacht. Zum einen ist Glycerin ein nicht gefährlicher, nicht toxischer Lebens- und Futtermittelzusatz. Glycerin entspricht laut Sicherheitsdatenblatt nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-VO. Zum anderen wird mit den unter Nebenbestimmung 7 festgelegten Auflagen ein Austreten größerer Mengen des gelagerten und verwendeten Glycerins verhindert. Eine Schädigung des Bodens und des Grundwassers ist

durch die hinzukommenden Stoffe Glycerin und R449a nahezu auszuschließen und die Notwendigkeit eines AZB wird entsprechend den gemäß LABO- Arbeitshilfe zugrunde zu legenden Kriterien nicht gesehen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Weimarer Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Weimarer Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen werden.

Die Festlegung des Grenzwertes für Staub unter Nebenbestimmung 2.1 erfolgt antragsgemäß.

Der Grenzwert für Geruch unter Nebenbestimmung 2.2 erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente. Im Antrag wurde für die Bewertung der Auswirkungen für Geruch eine Geruchsstoffkonzentration von 320 GE/m³ zu Grunde gelegt. Dieser Emissionswert resultiert aus der Geruchsmessung an der umzusetzenden Snackproduktionslinie an einem weiteren Standort der Ospelt Petfood Anstalt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass am Standort Apolda die gleiche Geruchsstoffkonzentration gemessen wird, und somit ist nicht auszuschließen, dass es zu geringfügigen Über- oder Unterschreitungen kommen kann. Dem vorzuzugewahren, wurde die im Rahmen der Anhörung beantragte Geruchsstoffkonzentration von

500 GE/m³ festgelegt. Bei dieser Geruchsstoffkonzentration ergibt sich der Geruchsemissionsmassenstrom zu 0,332 MGE/h und entspricht 0,15 % der bereits jetzt von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionsmassenstrom. Auch mit Festlegung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ werden die Immissionswerte nach Anhang 7 der TA Luft an den nächsten Immissionswerten eingehalten.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 zur erstmaligen und wiederholten Messung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherstellung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft an geeigneten Messplätzen nach Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Die Nebenbestimmung 2.3.8 zur Messung von Geruchsstoffen ergibt sich aus Nr. 5.3.2.5 TA Luft.

Nassabscheider

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Nassabscheider sind in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider- 42. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.4.1 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV.
Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die Beschränkung der Lieferzeiten erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschemissionsprognose.

Obwohl der Gutachter in seinem Gutachten von einer Unterschreitung des Immissionsrichtwerts von 6 dB(A) während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) am nächstgelegenen potentiellen Immissionsort ausgeht, wird durch die Prognose nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung der gesamten Anlage am nächstgelegenen Immissionsort den dort zulässigen Immissionsrichtwert während der Tagzeit um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Demnach befindet sich dieser Immissionsort nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Die bauliche Anlage gehört nach der ThürBO der Gebäudeklasse 5 an und stellt darüber hinaus ein Sonderbau dar, an den bautechnisch, hier insbesondere brandschutztechnisch besondere Anforderungen gestellt werden. Aus diesem Grund sind die festgelegten Nebenbestimmungen unter 4. erforderlich.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Objekt um ein bestehendes Gebäude, für das nach § 89 ThürBO Bestandsschutz geltend gemacht werden kann, soweit keine erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind und nachbarrechtliche Belange gewahrt

werden. Aus der geplanten Nutzungsänderung und mit den festgelegten Nebenbestimmungen lassen sich keine erheblichen Gefahren ableiten.

Ziffer III.6. (Arbeitsschutz):

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die Nebenbestimmung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind erforderlich, da den Antragsunterlagen keine fachkundige Gefährdungsbeurteilung im Sinne des §§ 3 und 3a Arbeitsstättenverordnung beilag.

Ziffer III.7. (Wasserrecht):

Die in wasserrechtlicher Hinsicht zu stellenden materiell- technischen Anforderungen wurden der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18. April 2017; BGBl. I S. 905) i.V.m. den benannten einschlägigen Technischen Regeln entnommen.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind Entscheidungen zu treffen, die auf § 62 WHG beruhen (Regelungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Es werden Anlagen und Anlagenteile genutzt, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG gelagert und verwendet werden. Eine Anzeige- und Prüfpflicht gemäß § 40 und 46 AwSV besteht für die hier neu beantragten Anlagen der Gefährdungsstufe A nicht. Ungeachtet dessen müssen derartige Anlagen gemäß § 62 Abs.1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie müssen gemäß § 62 Abs.2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs.1 ThürVwVfG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde und unter Beachtung der Aspekte des Gewässerschutzes formuliert.

Zu Nebenbestimmung 7.1- 7.5:

Glycerin wurde bereits durch die VwVwS in die WGK 1 eingestuft (§ 66 AwSV). § 3 Abs. 3 AwSV ist vorliegend nicht anwendbar. In der amtlichen Begründung heißt es dazu: "Die Zuordnung zu den nicht wassergefährdenden Stoffen gilt jedoch nur für die Lebensmittel, die von Mensch oder Tier aufgenommen werden und nicht für die Stoffe und Gemische, die bei der Herstellung der Lebensmittel oder ihrer Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden."

Damit ist von einer WGK 1 und damit der Einstufung der Tankanlage in die Gefährdungsklasse A auszugehen. Neben der ohnehin erforderlichen Einhaltung der Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV ist demzufolge gemäß § 18 AwSV eine Rückhaltung oder die Doppelwandigkeit zu fordern. Aufgestellt werden soll eine Container-Tankanlage mit einem einwandigen Tank im Auffangraum. Den Antragsunterlagen liegt ein technisches Datenblatt mit Fotos bei, nicht erkennbar ist daraus eine CE-Kennzeichnung. Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen.

Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 63 Abs.4 WHG i.V.m. § 41 Abs.1 Nr.1 AwSV nicht erforderlich.

Für die oberirdischen einwandigen Rohrleitungen kann gemäß Nr. 6.2.2 der TRwS DWA-A 779 auf eine Rückhaltung verzichtet werden, da es sich bei Glycerin um einen Stoff der WGK 1 handelt und mit dem versiegelten Boden die Anforderungen erfüllt sind.

Auch ein Abfüllplatz mit definiertem Wirkungsbereich ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Abfüllanlage handelt. Das Befüllen des Tanks muss aber mit festen Leitungsanschlüssen und einer Überfüllsicherung oder mit gleichwertigen Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.6:

Die Kälteanlagen selbst sind Verwendungsanlagen. Zudem sind kleine Sammelbehälter für das Kühlmittel vorgesehen. Es befinden sich geringe Mengen an Kühlmittel der WGK 1 zur Verwendung in den Geräten. Die Mengen liegen unterhalb der Bagatellschwellen des § 1 Abs.3 AwSV. Im Umgang mit diesen Maschinen sind deshalb die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG zu beachten. Weitergehende materiell-technische Anforderungen sind nicht zu stellen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

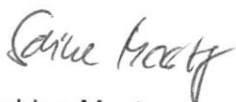
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.057.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antragstellung	Formblatt 1 und 2	(2 Blatt)
	Beiblatt zum Formblatt 1.2		(1 Blatt)
	Begründung für Beantragung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung		(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1.1	Allgemeines		
2.1.2	Standortbeschreibung		(3 Blatt)
	Auszug aus topografischer Karte	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.1.3	Änderungsgegenstände		(12 Blatt)
2.1.4	Beschreibung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens		(9 Blatt)
	Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)
	Anlage 1		
	Liste der maschinentechnischen Ausrüstungen der Snackartikel-Linien L7, L8, L5		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Vibrosiebmaschine L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Vorkonditionierer L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Doppelwellenextruder L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Schneidapparat L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Wendel- Durchlaufkühler L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Schlauchbeutelverpackungsmaschine L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Kartonierer L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Palettierer- L7		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Vibrosiebmaschine L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Vorkonditionierer L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Doppelwellenextruder L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Schneidapparat L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Wendel-Durchlaufkühler L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Schlauchbeutelverpackungsmaschine L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Kartonierer L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Palettierer- L8		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Vibrosiebmaschine L5		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Vorkonditionierer L5		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Doppelwellenextruder L5		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Kühlband L5		(2 Blatt)
	Technisches Datenblatt Schlauchbeutelverpackungsmaschine L5		(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>		
	Betriebs- und Montageanleitung Isolierung und Kältetechnik für Vertikalspeicher		(14 Blatt)

	<u>Anlage 3</u>		
	Grundriss $\pm 0,00 / + 02,44 / + 2,80$, Bauteil B + C	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Maschinenaufstellungsplan Erdgeschoss		(1 Blatt)
	Maschinenaufstellungsplan Podestebene		(1 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>		
	Schnitte Bauteil B + C	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Schnitt B – C	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schnitt C – D	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schnitt 15 – 17	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schnitt 12 – 13	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>		
	Übersicht geplante Baumaßnahme Grundrissausschnitt		
	EG Bauteil B + Kommissionierung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	<u>Anlage 6</u>		
	Messbericht über die Geruchsmessungen		(4 Blatt)
	<u>Anlage 7</u>		
	Emissionsstellenplan Ansicht Nord-West		(1 Blatt)
	<u>Anlage 8</u>		
	Grundrissausschnitt EG Bauteil B mit		
	Bühne und Entwässerungskonzept	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	<u>Anlage 9</u>		
	Grundriss $\pm 00,00$, Bauteil A + B + C inkl. Glycerintank		(1 Blatt)
	Technisches Datenblatt Tankcontainer		(3 Blatt)
	Formular Spezifikation – Rohstoffe nicht tierischer Herkunft		(3 Blatt)
	<u>Anlage 10</u>		
	Gebrauchsanleitung LipuMax-P-B, -D, -DM, -DA		(7 Blatt)
	<u>Anlage 11</u>		
	Antrag auf Abweichung von den Mindestanforderungen der TA Luft		(8 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Hinweis auf Betriebsgeheimnisse		(1 Blatt)
2.2.1	Schematische Darstellung zum Anlagenbetrieb		(1 Blatt)
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(17 Blatt)
2.2.3	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die		
	gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten		
	(chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(3 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige		
	Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Glycerin 99,5% pflanzlich/	Glycerin 99,5% raffiniert	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Opteon™ XP40 (R-449A)	Refrigerant	(14 Blatt)
2.2.4	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(5 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(5 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(5 Blatt)
	Quellenplan		(1 Blatt)
	Draufsicht mit Lageplan (Quellen)	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
2.2.5	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(18 Blatt)
2.2.6	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.9	Erklärung des Antragstellers zur		
	Betriebseinstellung		(1 Blatt)

2.3	Bauvorlagen		
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1:5.000	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	Bauantrag (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
	Standort und Beschreibung der Maßnahme		(2 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Stellungnahme der Gemeinde		(3 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte mit		
	Einzeichnung Bauteil B	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	Grundrissausschnitt EG Bauteil B +Kommissionierung	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	Grundrissausschnitt EG Bauteil B mit Konzept Stahlbühne	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Grundrissausschnitt EG Bauteil B mit		
	Bühne obere Ebene mit Anlagentechnik	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Schnitte Bauteil B mit Bühne und		
	Anlagentechnik	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss Kommissionierung, geplante		
	Baumaßnahmen	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Grundrissausschnitt EG Bauteil B mit		
	Bühne und Entwässerungskonzept	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13 – 2.14	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3. Sonstige Unterlagen			
	Schallimmissionsprognose, Gutachten-Nr.: 2108-21-AA-PB002 vom 03.05.2022, erstellt von SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH		(30 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>		
	Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des		
	Anlagenstandortes	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Detaillierter Übersichtslageplan mit dem		
	Anlagenstandort	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>		
	Lageplan zum Projekt „Umzug Snacklinien		
	L 5, L 7 + L 8“	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Entwurf Grundriss Bauteil B + C	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>		
	Fotodokumentation		(3 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>		
	Schalltechnische Berechnungsverfahren		(4 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>		
	Anteiliger Beurteilungspegel		(1 Blatt)
	<u>Anlage 6</u>		
	Beurteilungspegel „Geräusch-Mehrbelastung“		

der 3 Snack-Produktionslinien Tageszeit	(1 Blatt)
Beurteilungspegel „Geräusch-Mehrbelastung“	
der 3 Snack-Produktionslinien Nachtzeit	(1 Blatt)
 Beschreibung und Bewertung des Vorhabens nach den Kriterien des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls	 (37 Blatt)
 Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)	 (13 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechtes, der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und des Brandschutzes das Landratsamt Weimarer Land
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverord-

nungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51- Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Weimarer Land als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage

beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Weimarer Land nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Weimarer Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Weimarer Land abzustimmen.

Lärmschutz

18. Auf einen messtechnischen Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (LRA Weimarer Land) hat jedoch die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

Arbeitsschutz

19. Die Forderung der Nebenbestimmung 6.5 gilt nicht für Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2000 Quadratmetern, sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken.
20. Maschinen und Maschinenanlagen, die vor dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht wurden, müssen mindestens den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Apolda
Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

je eine Kopie per E-Mail an:

- Landratsamt Apolda
 - o Unter Wasserbehörde
 - o Unter Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - o Unter Naturschutzbehörde
 - o Unter Bauaufsichtsbehörde
 - o Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - o Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser
- Stadt Apolda

